



# Fachplan Luftrettung für das Land Hessen

## Fortschreibung 2021



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	1
1. Grundlagen .....	2
2. Gegenstand .....	2
3. Einsatzbereich und planerische Aspekte .....	3
4. Aufgaben der Luftrettung .....	3
5. Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel .....	4
a) Primäreinsätze.....	4
b) Sekundäreinsätze.....	5
6. Struktur der Luftrettung in Hessen .....	7
7. Aufgabenerfüllung .....	8
7.1 Wahrnehmung der Luftrettung durch das Land Hessen .....	8
7.2 Wahrnehmung der Luftrettung durch Dritte .....	9
8. Anforderungen an den Leistungserbringer und die Luftrettungsmittel .....	10
9. Personelle Besetzung der Luftrettungsmittel .....	11
10. Anforderungen an das Einsatzpersonal .....	12
11. Dokumentation und Einsatzsteuerung.....	15
12. Aufsicht.....	16

## Vorbemerkungen

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Fachplan Luftrettung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen wie zum Beispiel "Pilot/Pilotin" verzichtet.

Es wurde die männliche Bezeichnung verwendet, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Die im Fachplan Luftrettung verwendete international gebräuchliche Bezeichnung HEMS (Helicopter Emergency Medical Service) bezieht sich auf den Flugbetrieb im Luftrettungsdienst.

## 1. Grundlagen

Gemäß § 5 Abs. 4 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) ist das Land Träger der Luftrettung. Zuständig ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Zuständige Landesbehörde für die Durchführung der Luftrettung ist das Regierungspräsidium Gießen (§ 5 Abs. 5 HRDG).

Nach § 15 Abs. 3 HRDG ist zur Sicherstellung der Luftrettung und zur Optimierung der Notfallrettung der Bevölkerung mit Luftrettungsmitteln ein Fachplan Luftrettung aufzustellen und im Abstand von jeweils fünf Jahren fortzuschreiben. Die Ziele und inhaltlichen Anforderungen an die Bereichspläne nach Ziffer 5 des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen können entsprechend herangezogen werden.

Das Land Hessen hat als Träger der Luftrettung analog zu § 16 Abs. 2 HRDG einen Fachbeirat Luftrettung zu seiner Beratung und Unterstützung gebildet, der auch bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Fachplans mitwirkt. Die Geschäftsführung des Fachbeirates nimmt das Regierungspräsidium Gießen wahr. Gemäß § 20 HRDG hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine Ärztliche Leitung Luftrettung bestellt. Zu ihrer Unterstützung wurde ein Arbeitskreis Luftrettung eingerichtet (AK Luftrettung).

Die Fortschreibung des Fachplans Luftrettung wurde entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 3 HRDG durch das für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Regierungspräsidium Gießen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als für den Brand- und Katastrophenschutz zuständiges Ministerium aufgestellt. Die Leistungserbringer und Leistungsträger wurden analog § 15 Abs. 4 HRDG beteiligt, ein Einvernehmen wurde hergestellt.

## 2. Gegenstand

Auf der Grundlage der Rettungsdienststrukturen (Bodenrettung) wird die Funktion der Luftrettung bei der Gesamtversorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen beschrieben und festgelegt. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes zu beachten.

Im Fachplan Luftrettung werden die Aufgaben und die Struktur der Luftrettung festgelegt. Weiterhin werden die Anforderungen zur Leistungserbringung beschrieben sowie der Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel definiert.

### **3. Einsatzbereich und planerische Aspekte**

Der Fachplan Luftrettung gilt für das Land Hessen. Für die Luftrettung wird das Landesgebiet als einheitlicher Rettungsbereich angesehen. Der Einsatz der Luftrettungsmittel findet länderübergreifend statt. Bedarfsanalysen für die Vorhaltung der Luftrettungsmittel in Hessen erfolgen unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Einsätze.

Die Nächste-Fahrzeug-Strategie bei der Rettungsmitteldisposition kommt auch in der Luftrettung zur Anwendung. Sie wird unter Beachtung der Vorrangigkeit der Bodenrettung (vgl. Ziffer 1.1 Rettungsdienstplan des Landes Hessen) und des Einsatzauftrages der Luftrettungsmittel (vgl. Ziffer 5) durch die Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze der Luftrettung in Hessen in seiner jeweiligen Fassung (z.Zt. Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 8.7.2014 Az.: V 1B/Va – 18r – 2150) umgesetzt.

Der planerische Einsatzradius des Rettungshubschraubers (RTH) ergibt sich aus einem Kreis von 60 Km rund um den Standort des jeweiligen Luftrettungszentrums. Dabei wird auf die Eintreffzeit eines Notarztsystems von 15 Minuten nach Ziffer 3.1.2 des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen Bezug genommen. Unabhängig davon kann der RTH bei Bedarf auch über diesen Radius hinaus eingesetzt werden.

Das Land Hessen wird eine Sonderschutzplanung (§ 31 Abs. 2 HBKG) zur landeseinheitlichen Einrichtung von „Sammelstellen Luft“ für besondere Einsatzlagen, Großschadensereignisse und Katastrophenfälle erstellen.

### **4. Aufgaben der Luftrettung**

Aufgabe der Luftrettung ist es, im Sinne der Aufgabenbeschreibung und -abgrenzung in § 3 HRDG ergänzend zur Bodenrettung die Notfallrettung sicherzustellen. Dabei

sind Primär- und Sekundäreinsätze sowie Suchflüge, der Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven, Organen und speziellem Personal sowie speziellen medizinischen Geräten durchzuführen. Daneben können Luftrettungsmittel für die Rettung aus besonderen Gefahrenlagen eingesetzt werden.

Auf die Begrenzung des Geltungsbereichs des Hessischen Rettungsdienstgesetzes nach § 2 HRDG wird verwiesen. Insbesondere Anschlussflüge bei Auslandsrückholungen sowie Aufträge privater Auftraggeber unterliegen nicht den Regelungen des HRDG. Eine Kostenerstattungspflicht durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) besteht insoweit nicht.

## **5. Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel**

Die Luftrettung ist im Rahmen der Notfallrettung durchzuführen. Der Einsatzauftrag erstreckt sich auf:

### **a) Primäreinsätze**

Als Notarztsystem kommen für Primäreinsätze die RTH zum Einsatz, wenn

- das ansonsten zuständige Notarztsystem nicht verfügbar ist,
- ohne den Einsatz des RTH die im Rettungsdienstplan des Landes Hessen definierte Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann,
- ohne den Einsatz des RTH die im Rettungsdienstplan des Landes Hessen definierte Eintreffzeit des Notarztes nicht sichergestellt werden kann oder gegenüber der Bodenrettung erheblich verkürzt wird,
- bei Meldebildern, die zeitkritische Diagnosen erwarten lassen, eine zeitnahe Zuführung des Patienten in die geeignete Klinik ohne Einsatz des RTH nicht eingehalten werden kann (Prähospitalzeit). In diesen Fällen ist das bodengebundene Notarztsystem primär mit zu alarmieren, wenn dadurch das therapiefreie Intervall verkürzt wird.

Der vorstehend beschriebene Einsatzauftrag erfolgt in Anlehnung an den jeweils gültigen Indikationskatalog für den Einsatz des Notarztes.

Der Einsatz des RTH ist bei logistischem und medizinischem Nutzen für den Patienten anzustreben. Dies ist insbesondere für die überregionale Versorgungsmöglichkeit zu sehen. Der RTH ist in den vorstehenden Fällen nicht nur als Ergänzung, sondern auch als Alternative zu bodengebundenen Notarztsystemen einzusetzen.

Die RTH sind grundsätzlich täglich von Sonnenaufgang, frühestens jedoch ab 7.00 Uhr, bis Sonnenuntergang einsatzbereit zu halten. Die Vorhaltung kann im Einzelfall aufgrund der Regelungen in der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät eingeschränkt sein (Flugdienst- und Ruhezeiten). Der RTH ist ohne vermeidbaren Zeitverzug nach Alarmierung zur Einsatzdurchführung zu starten.

Grundsätzlich ist der zeitlich dem Einsatzort nächststehende RTH einzusetzen. Dabei ist die jeweils gültige Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze der Luftrettung in Hessen zu beachten. Grundsätzlich kann nach deren Maßgabe bei Verfügbarkeit auch ein ITH für Primäreinsätze eingesetzt werden.

## **b) Sekundäreinsätze**

Als Sekundäreinsätze sind rettungsdienstliche Einsätze der Notfallrettung zu verstehen, durch die

- Notfallpatienten nach Übergabe an eine Behandlungseinrichtung zur Diagnose oder weitere Behandlung in eine andere Untersuchungs- bzw. Behandlungseinrichtung,
- intensivmedizinisch zu versorgende Patienten unter Weiterführung der intensivmedizinischen Versorgung von einer in eine andere Behandlungseinrichtung,
- Patienten ohne vitale Gefährdung aus einer in eine andere Behandlungseinrichtung (z. B. Transplantationsflüge),

transportiert werden müssen.

Für die Anforderung der Luftrettungsmittel bei Sekundäreinsätzen werden folgende Dringlichkeiten (Priorität) festgelegt:

- |                           |                                                                                                                                                                      |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Sofortverlegung        | Transportbeginn innerhalb von 30 Minuten. Ein Arzt-Arzt-Gespräch ist anzustreben                                                                                     |
| 2. Dringliche Verlegung   | Transportbeginn innerhalb von 120 Minuten. Ein Arzt-Arzt-Gespräch ist obligat.                                                                                       |
| 3. Planbare Verlegung     | Transportbeginn innerhalb 2 – 8 Stunden.                                                                                                                             |
| 4. Terminierte Verlegung  | Transportbeginn innerhalb 8 – 48 Stunden.                                                                                                                            |
| 5. Strategische Verlegung | Transportbeginn und die Reihenfolge der Einsatzdurchführung im Rahmen einer Pandemie erfolgt nach den Vorgaben des ärztlichen SPOC Hessen / des Planungsstabes HMSI. |

Zur Einteilung in diese Kategorien und die dahinterstehende medizinische Indikation wird ein Arzt-Arzt-Gespräch empfohlen.

Nach der mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 18.06.2021 (18r1200-0002/2007/006) ab 01.07.2021 in Kraft gesetzten 5. Fortschreibung der Grundsätze von ärztlich begleiteten Sekundäreinsätzen in Hessen, erfolgt die Steuerung, Koordinierung und Disposition der für ärztlich begleitete Sekundärtransporte speziell vorgehaltenen Rettungsmittel durch die KST Hessen bei der Branddirektion Frankfurt am Main. Beim Einsatz des RTH hat dies in Abstimmung mit der Leitstelle, in deren Zuständigkeitsbereich der RTH stationiert ist, zu erfolgen. Dies sind in Hessen die Zentralen Leitstellen in Frankfurt am Main, Fulda und Kassel.

Bei Einsätzen der Kategorie 1 ist grundsätzlich der RTH einzusetzen. Im begründetem Einzelfall kann bei medizinischen Besonderheiten, die eine intensivmedizinische Spezialausrüstung erfordern, sowie logistischen Vorteilen hiervon abweichend auch der ITH eingesetzt werden.

Bei Einsätzen der Kategorie 2 ist vorrangig der RTH zu disponieren, wobei nach erfolgtem Arzt-Arzt-Gespräch auch die Indikation zum Einsatz des ITH gestellt werden kann.

Bei Einsätzen der Kategorie 3 und 4 ist vorrangig der ITH einzusetzen. Der Einsatz der RTH für Sekundäreinsätze der Kategorie 3 und 4 kann erfolgen, wenn kein ITH in dem für Kategorie 3 und 4 vorgesehenen Zeitfenster zur Verfügung steht.

Daneben sollte der ITH bei Sekundäreinsätzen im Rahmen der Notfallrettung eingesetzt werden, wenn

- die Distanz zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung 100 km übersteigt,
- die Gesamtabwesenheitsdauer bei Durchführung des Sekundäreinsatzes durch den RTH voraussichtlich mehr als 2 Stunden betragen würde.
- im Einzelfall eine medizinische oder technische Ausstattung bzw. eine ärztliche Versorgung erforderlich ist, die über die RTH-Ausstattung hinausgeht.

Hierbei erfolgt die Einsatzvergabe in Abhängigkeit zur kürzesten Umlaufstrecke (Standort-Einsatzort-Zielort-Stationierungsort).

Die jeweils gültigen Grundsätze zur Durchführung von ärztlich begleiteten Sekundäreinsätzen in Hessen sind zu beachten.

## **6. Struktur der Luftrettung in Hessen**

In Hessen sind zur Aufgabenerfüllung der Luftrettung im Rahmen der Notfallrettung vier Luftrettungszentren (LRZ) in Frankfurt am Main, Fulda, Kassel und Gießen eingerichtet. Die RTH-Standorte sind in Frankfurt am Main, Fulda und Kassel eingerichtet. Daneben ist ein ITH-System in Gießen mit einer 24-Stunden-Bereitschaft stationiert.

Für den länderübergreifenden Einsatz in Hessen stehen insbesondere die in Anlage I aufgeführten Luftrettungsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Intensivtransportflugzeuge (ITF) eingesetzt werden. Wegen der geringen Einsatzzahlen ist keine eigenständige Vorhaltung in Hessen notwendig.

Die Sondereinsatzmittel-Vorhaltungen der Polizei-Fliegerstaffel Hessen sowie der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fulda tal können im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) alarmiert und eingesetzt werden. Die Kostenregelungen des § 8c HVwVfG sind zu beachten.

## **7. Aufgabenerfüllung**

Das Land kann als Träger die Aufgaben der Luftrettung selbst durchführen oder sich gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 HRDG zur Erfüllung seiner Aufgabe Dritter bedienen.

Die Beauftragung der Leistungserbringer zur Notfallrettung mit Luftrettungsmitteln erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen; sie kann gem. § 11 Abs. 1 HRDG mittels öffentlichen-rechtlichen Vertrag oder per Verwaltungsakt erfolgen.

### **7.1 Wahrnehmung der Luftrettung durch das Land Hessen**

Der Bund ergänzt auf der Grundlage des § 13 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) die Ausstattung des Katastrophenschutzes. Mit Zuweisungsverfügung des Bundesministeriums des Innern erstmals am 15.08.1972, aktuell in der Fassung vom 29.02.2008, wurden dem Land Hessen zwei Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) neben der vorrangigen Verwendung im Katastrophenschutz zum Einsatz in der Luftrettung an den Luftrettungszentren überlassen (siehe das Katastrophenschutz-Konzept des Landes Hessen). Die Zuweisungsverfügung des Bundes wurde durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport betreffend den „Einsatz der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Land Hessen - Einsatzregelung“ vom 07.04.2017 (Staatsanzeiger 23/2017, Seite 554) umgesetzt. Die

ZSH werden an den Standorten Frankfurt am Main (Christoph 2) und Kassel (Christoph 7) eingesetzt.

Für den Fall der vorrangigen Verwendung der ZSH im Katastrophenschutz bedient sich das Land am Standort Christoph 2 in Frankfurt am Main seit dem 15.08.1972 und am Standort Christoph in Kassel seit dem 17.12.1974 der Mitwirkung von öffentlichen und privaten Einheiten gemäß §§ 27, 36 HBKG.

Bund und Länder erarbeiten ein Rahmenkonzept für den Einsatz von ZSH im Bevölkerungsschutz und der Katastrophenhilfe gemäß § 18 Abs. 3 ZSKG, dass neben den Rahmenbedingungen des Einsatzes der ZSH im Zivil- und Katastrophenschutz auch Empfehlungen von Mindeststandards für den Einsatz der ZSH in der Luftrettung umfasst.

Als zuständige Durchführungsbehörde für die Luftrettung gem. § 5 Abs. 5 HRDG verwaltet das Regierungspräsidium Gießen die ZSH. Das Land hat gem. § 5 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 HRDG für den Betrieb des LRZ Frankfurt am Main die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Frankfurt am Main und den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Branddirektion) und für den Betrieb des LRZ Kassel die DRK-Kliniken Nordhessen gGmbH und die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH beauftragt. Die Verteilung der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen eines durch die Beteiligten zu erstellenden Schnittstellenmanagements.

## **7.2 Wahrnehmung der Luftrettung durch Dritte**

Für die nicht vom Land selbst betriebenen Luftrettungsstandorte Fulda und Gießen hat das Land befristete Beauftragungen erteilt. Im Rahmen dieser Beauftragungen wurden an die ADAC Luftrettung gGmbH für die vollumfängliche Leistungserbringung am Standort Fulda und an die Johanniter Luftrettung für die vollumfängliche Leistungserbringung am Standort Gießen mit einem ITH-System Dienstleistungskonzessionen vergeben sowie die Rechte und Pflichten des Leistungserbringers und des Regierungspräsidiums Gießen konkretisiert und festgelegt.

## **8. Anforderungen an den Leistungserbringer und die Luftrettungsmittel**

Für die in Hessen mit der Durchführung der Luftrettung im Rahmen der Notfallrettung beauftragten Leistungserbringer sowie die von ihnen eingesetzten Luftrettungsmittel gelten die für die Durchführung der Notfallrettung jeweils einschlägigen landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften und Gesetze (z. B. HRDG, DVO-HRDG, Fachplan Luftrettung und Erlasse des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums etc.) in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich des Luftverkehrsrechts (z.B. Verordnung (EU) 2019/1139 und Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Zweite Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät etc.). Die in der Notfallrettung in Hessen eingesetzten Luftrettungsmittel müssen die technischen und flugbetrieblichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 965/2012 für Flüge im gewerblichen Luftverkehr für medizinische Hubschraubereinsätze (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) erfüllen. Es ist Aufgabe der Leistungserbringer sich über den aktuellen Regelungsrahmen zu informieren. Im Zweifelsfall ist das Regierungspräsidium Gießen oder die zuständige Luftverkehrsbehörde zu befragen.

Die Einbindung außerhessischer Leistungserbringer in die Luftrettung in Hessen setzt eine gültige rettungsdienstrechtliche Beauftragung bzw. Genehmigung im Rahmen der Notfallrettung mit Luftrettungsmitteln des für den Standort zuständigen Bundeslandes voraus.

Die in der Notfallrettung in Hessen eingesetzten Luftrettungsmittel müssen über eine medizinisch-technische Mindestausstattung nach der jeweils gültigen DIN verfügen. Ausnahmen von der medizinisch-technischen Ausrüstung und/oder Ausstattung nach DIN sind nur möglich, wenn diese einsatzbedingt von der abgebenden Einrichtung gestellt wird und luftfahrtrechtlich zulässig ist. Ausnahmen können auch vom Land Hessen gestattet werden.

Der Leistungserbringer ist nach § 28 Abs. 5 DVO-HRDG verpflichtet einen Hygieneplan aufzustellen. Insoweit unterliegt das Luftrettungszentrum der Aufsicht des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Die luftfahrtrechtliche Bewertung des Hygieneplans

obliegt dem Leistungserbringer und ist im Zweifel mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde abzustimmen.

## **9. Personelle Besetzung der Luftrettungsmittel**

Neben der zur Führung des Luftfahrzeuges notwendigen Besetzung (gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SPA.HEMS.130 ein Pilot und ein Technical Crew Member HEMS oder kurz TC-HEMS) hat der Leistungserbringer mit der Übernahme des Einsatzauftrages von der zuständigen Zentralen Leitstelle das Luftrettungsmittel zur Betreuung und Versorgung des Patienten mit mindestens einem Notarzt und einem Rettungsassistenten bzw. spätestens ab 01.01.2025 mit einem Notfallsanitäter zu besetzen.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SPA.HEMS.130 in Verbindung mit den rettungsdienstlichen Personalanforderungen gem. Ziff. 10 ist folgende Mindestbesetzung, unabhängig von der im musterbezogenen Flughandbuch geforderten fliegerischen Mindestbesetzung, möglich:

Hubschrauber im HEMS-Flugbetrieb (Tag):

- Zwei Piloten und zwei medizinische Fluggäste (Notarzt und ein Rettungsassistent bzw. spätestens ab 01.01.2025 Notfallsanitäter)
- Ein Pilot, ein TC-HEMS (Rettungsassistent bzw. spätestens ab 01.01.2025 Notfallsanitäter) und zwei medizinische Fluggäste (Notarzt und Rettungsassistent bzw. spätestens ab 01.01.2025 Notfallsanitäter)
- Ein Pilot sowie ein TC-HEMS, der zugleich Rettungsassistenten bzw. spätestens ab 01.01.2025 Notfallsanitäter ist und ein Notarzt

Die vorstehende Mindestbesetzung darf gem. SPA.HEMS.130 auf nur einen Piloten verringert werden, wenn:

- an einem HEMS-Einsatzort der Pilot (PIC) zusätzliches medizinisches Material heranholen muss. In diesem Fall darf der TC-HEMS zur Betreuung kranker oder

verletzter Personen zurückbleiben, während der Pilot (PIC) diesen Flug durchführt,

- nach Ankunft am HEMS-Einsatzort die Installation der Trage im Hubschrauber die Benutzung des vorderen Sitzes durch den TC-HEMS ausschließt oder
- der medizinische Fluggast während des Fluges die Unterstützung des TC-HEMS benötigt.

In diesen Fällen entsprechen die betrieblichen Mindestbedingungen den in den entsprechenden Luftraumanforderungen festgelegten Betriebsmindestbedingungen; die Erleichterungen gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SPA.HEMS. 120, Tabelle 1 sind nicht anzuwenden.

Hubschrauber im HEMS-Flugbetrieb (Nacht):

- Hier sind die zusätzlichen Voraussetzungen gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SPA. HEMS.130 zu beachten.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SAP.HEMS.100 sowie der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flugdienst- und Ruhezeiten) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen luftfahrtrechtlichen Vorschriften sind für die Durchführung der Notfallrettung mit Luftrettungsmitteln verbindlich.

## **10. Anforderungen an das Einsatzpersonal**

Es gelten die Bestimmungen des HRDG, der DVO-HRDG und der einschlägigen Erlasse des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Darüber hinaus sind folgende Qualifikationen des Einsatzpersonals notwendig:

Als Notarzt im Luftrettungsdienst darf erstmalig nur eingesetzt werden, wer

- neben der Approbation mindestens über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ der Landesärztekammer Hessen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifikation verfügt,
- den Nachweis erbringen kann, dass er

- in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Einsatzfähigkeit im Luftrettungsdienst mindestens 200 Notarzteinsätze oder in den letzten 60 Monaten vor Beginn der Einsatzfähigkeit im Luftrettungsdienst mindestens 500 Notarzteinsätze eigenverantwortlich durchgeführt hat,
- mindestens sechs Monate in Vollzeit auf einer Intensivstation tätig war sowie
- an einer speziellen mehrtägigen Einweisung in die Versorgung von Kindernotfällen (z. B. Praktikum in einer kideranästhesiologischen Einrichtung bzw. Klinik für Kinderintensivmedizin und Kindernotfallkurse nach dem notfallmedizinischen Curriculum Kinderheilkunde der DVI) teilgenommen hat,
- sich ständig entsprechend § 18 Abs. 2 HRDG in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 DVO-HRDG fortgebildet hat und
- mindestens 2 Tage an der Luftrettungsstation eingearbeitet und gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang V, SPA.HEMS. 135 eingewiesen wurde.

Für ab dem Inkrafttreten dieses Fachplans erstmals im Luftrettungsdienst eingesetzte Notärzte ist der Kurs „Intensivtransport nach den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DVI)“ innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Tätigkeit verpflichtend.

Zum Erhalt der Fachkompetenz und der Einsatzerfahrung ist die regelmäßige Übernahme von Diensten, im Regelfall 24 Schichten pro Jahr (im Minimum entspricht 1 Schicht 8 Stunden Arbeitszeit), erforderlich. Die Fortbildungsverpflichtung für Notärzte gem. § 26 Abs. 5 DVO-HRDG gilt entsprechend, wobei fachspezifische Fortbildungsthemen durch die Ärztliche Leitung Luftrettung festgelegt werden können. Empfohlen werden darüber hinaus strukturierte, regelmäßige Weiterbildungen in zertifizierten Kurskonzepten zu spezifischen Themenbereichen (z. B. Trauma, CRM, taktische Medizin).

Bei Unterbrechungen der Einsatzfähigkeit im Luftrettungsdienst sowie bei sonstigen Abweichungen von den vorstehenden Mindestanforderungen entscheidet der Ärztliche Standortleiter im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Luftrettung über das Vorlie-

gen der ausreichenden Fachkompetenz und Einsatzerfahrung für die Wiederaufnahme bzw. eine fortwährende Tätigkeit im Luftrettungsdienst. Die Zugangsvoraussetzungen bilden insoweit einen Richtwert für die Beurteilung der Fachkompetenz und Einsatzerfahrung.

Das nichtärztliche Personal muss als Mindestqualifikation

- eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätärgesetzes besitzen,
- jährlich entsprechend § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 3 DVO-HRDG fortgebildet werden und
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sofern deutsch nicht Muttersprache ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Sprachlevel 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

Abweichend dazu ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes ausreichend, sofern die Personen im Rahmen der jährlichen Fortbildung gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, eigenständig erweiterte Versorgungsmaßnahmen nach Weisung der Ärztlichen Leitung Luftrettung durchzuführen.

Als technisches HEMS-Besatzungsmitglied (TC-HEMS), das zugleich Rettungsassistent bzw. spätestens ab 01.01.2025 Notfallsanitäter ist, darf nur eingesetzt werden, wer eine entsprechende Qualifikation als HEMS-Crew-Member nach den Luftverkehrsvorschriften und eine entsprechende Qualifikation sowie eine Sprechfunkberechtigung für den digitalen und analogen Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Sprechfunk) nachweisen kann und die luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich Aus- und Fortbildung gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und des Betriebshandbuch (OM) des jeweiligen Leistungserbringers erbringt.

Als Pilot darf nur eingesetzt werden, wer die Vorgaben gem. den hierzu erlassenen luftfahrtrechtlichen Vorschriften und des Betriebshandbuches (OM) des jeweiligen Leistungserbringers erfüllt. Auf den jeweiligen Luftfahrzeugmustern dürfen nur Piloten

mit einer gültigen Musterlizenz eingesetzt werden. Sofern deutsch nicht die Muttersprache ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Sprachlevel 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

Für das Einsatzpersonal sind die gesundheitlichen Erst- und Nachuntersuchungen entsprechend § 27 DVO-HRDG durchzuführen.

Die Nachweise zur Erfüllung der vorstehenden sowie der weitergehenden Anforderungen und zur Fortbildung des Einsatzpersonals in der Notfallversorgung hat der Leistungserbringer auf Verlangen des Regierungspräsidiums Gießen oder der Ärztlichen Leitung Luftrettung vorzulegen.

## **11. Dokumentation und Einsatzsteuerung**

Für die Einsatzsteuerung und Dokumentation gelten die Vorgaben nach dem HRDG sowie der auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften und Erlasse. Für den Rettungsdienst wurde verbindlich die Einführung von Einsatzprotokollen vorgegeben, deren Inhalt mindestens den DMI-Inhalten entspricht. Dies ist auch in der Luftrettung zu beachten. Durch die Ärztliche Leitung Luftrettung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die verwendeten Einsatzprotokolle den aktuellen DMI-Vorgaben entsprechen. Mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 20.02.2017 (V 6 b - 18r – 3200) wurden Vorgaben zur Erhebung der Einsatzdaten gemacht. Zu beachten sind ferner die durch das Regierungspräsidium Gießen aufgestellten Vorgaben zur Einsatzdokumentation in der Luftrettung.

Für die Luftrettungsmittel als bereichsübergreifende Notarztsysteme ist keine eigene Leitstelle eingerichtet. Die Luftrettungsmittel werden durch die zuständige Leitfunkstelle nach Maßgabe der Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze der Luftrettung in Hessen alarmiert, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Luftrettungszentrum seinen Standort hat oder in dessen Bereich sich das freie auf dem Rückflug befindliche Luftrettungsmittel gerade befindet. Die Einsatzsteuerung erfolgt durch die anfordernde Leitstelle.

Seit 2010 steht den Zentralen Leitstellen bei der Disposition und Steuerung der Luftrettungsmittel ein einheitliches Status- und Standortübermittlungssystem zur Verfügung. Damit besteht für Hessen und die angrenzenden Bundesländer ein Überblick über die aktuell einsetzbaren Luftrettungsmittel und deren Standorte.

Das Verfahren zur Einsatzvergabe, Einsatzkoordinierung, Einsatzsteuerung und Einsatzdokumentation für den Bereich der Sekundäreinsätze ist in den Grundsätzen zur Durchführung von ärztlich begleiteten Sekundäreinsätzen in Hessen festgelegt.

## **12. Aufsicht**

Die Leistungserbringer unterliegen der Aufsicht gem. § 12 HRDG. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, das Regierungspräsidium Gießen, die Ärztliche Leitung Luftrettung und von diesen beauftragte Dritte sind jederzeit zur Durchführung von Überprüfungen berechtigt.

## **Anlage I – Übersicht der nächsten länderübergreifend angrenzenden RTH- und ITH-Standorte**

### Baden-Württemberg:

RTH Christoph 53 (Mannheim)

### Bayern:

RTH Christoph 18 (Ochsenfurt)

### Niedersachsen:

RTH Christoph 44 (Göttingen), ITH Christoph Niedersachsen (Hannover 24/7)

### Nordrhein-Westfalen:

RTH Christoph 13 (Bielefeld), RTH Christoph 25 (Siegen), ITH Christoph Rheinland (Köln), ITH Westfalen (Greven 24/7)

### Rheinland-Pfalz:

RTH Christoph 5 (Ludwigshafen), RTH Christoph 23 (Koblenz), RTH Christoph 77 (Mainz)

### Thüringen:

RTH Christoph 37 (Nordhausen), Christoph 60 (Suhl), ITH Thüringen (Bad Berka 24/7)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Sonnenberger Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden  
[www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de)

### **Redaktion**

Dr. Ben Michael Risch  
Henrik Vollbracht  
Ralf Spieß  
Alice Engel, gesamtverantwortlich

### **1. Auflage, Stand 2021**

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung ist nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zulässig. Die Anwendung in Betrieben ist ausdrücklich erwünscht.

HESSEN



## Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden

[www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de)